

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen in der Stadt Vallendar (Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 20.05.2014**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 41 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, die folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Vallendar stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzung

Für die Sondernutzung an Straßen, Wegen und Plätzen wird eine Gebühr (Sondernutzungsgebühr) nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 3

Bemessung

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als

Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Sind für die Sondernutzungsgebühren Rahmensätze vorgesehen, so sind im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Ist die sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben, sofern in dem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4 Entstehung

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Sondernutzungen auf einem Zeitraum bis zu 1 Jahr:

bei Erteilung der Erlaubnis;

- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:

bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgenden Rechnungsjahre mit Beginn des Rechnungsjahres;

- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:

mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Es sind fällig:

- a) die Sondernutzungsgebühren

- aa) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides,

- ab) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15. Januar,

- ac) für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides;

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Sondernutzungsgebühr ist
- a) der Adressat der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) wer eine Landes-, Kreis- bzw. Gemeindestraße im Zuge der Ortsdurchfahrt ohne Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht,
 - c) wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder sonstiger Rechtsvorschriften für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 7 Gebührenfreiheit

Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei:

- a) Sondernutzungen, die durch die Stadt Vallendar ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht;
- b) Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung;
- c) Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet;
- d) Sondernutzungen politischer Parteien
- e) sonstige politische, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen oder Sondernutzungen, die auf solche Veranstaltungen in der Stadt Vallendar hinweisen;
- f) Straßenfeste.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Vallendar (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.02.2011 außer Kraft.

Vallendar, 03.06.2014

Günther Hahn
Stadtbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, 03.06.2014

Günther Hahn
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird auf den Wortlaut des § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen."